

Satzung

zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels auf eingemeindete Gebietsteile

Aufgrund von §8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 47, 48 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 21.August 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels (Straßenreinigungssatzung - StrRS) vom 14. November 2002 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2002, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2014 gilt im Gebiet der ehemaligen Gemeinden und heutigen Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken, Uichteritz und Wengelsdorf sowie wird auf diese Gebietsteile der Stadt Weißenfels erstreckt.

§ 2

Die in § 1 genannte Straßenreinigungssatzung der Stadt Weißenfels wird gleichzeitig mit dieser Satzung zum Zwecke der Bekanntmachung in den Gebietsteilen, auf die sie erstreckt wird, im Weißenfelser Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Weißenfels, den ...

Risch
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)